

## Staatliche Einflußnahme auf die industrielle Produktion.

Zu Anschlusse an die in der hiesigen Handelskammer unter dem Voritze des Präsidenten Freiherrn v. P l e n e r abgehaltene Jahresversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte sprach Herr Artur R u f f l e r über die staatliche Einflußnahme auf die industrielle Produktion. Dem bemerkenswerten Vortrage entnehmen wir das Folgende:

Die besonderen Erscheinungsformen des gegenwärtigen Krieges, die insbesondere in seiner ungeahnten Dauer und in der erzwungenen Unterbrechung der Handelsbeziehungen zwischen den Zentralmächten und den neutralen Staaten ihren Ausdruck finden, müssen zu einer vollständigen Neuorientierung selbst in solchen Belangen führen, die bisher als feststehende Grundlagen des Wirtschaftslebens angesehen worden sind.

Zu den wichtigsten Fragen dieser Art zählt die Stellung der Gesetzgebung und Staatsverwaltung zur industriellen und gewerblichen Produktion und zum Handel mit deren Erzeugnissen. Eine staatliche Einflußnahme auf die Produktion erschien bisher nur insoweit zulässig, wie es sich einerseits um ihre allgemeine Förderung und andererseits um Beschränkungen aus sozialpolitischen Gründen und um Heranziehung zur Deckung des Staatshaushal-

tes handelte. Abgesehen von Maßnahmen, die die Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft oder der Rechte dritter Personen zum Zwecke haben, galt die freie und schrankenlose Entwicklung der Industrie und des Handels als wirtschaftliches Grundgesetz. Der private Wettbewerb, unterstützt oder beschränkt durch das Zollsystem, erschien genügend, um die öffentlichen Interessen in bezug auf Produktion und Güterbeschaffung zu wahren. Selbst bei steigender Passivität der Handelsbilanz vollzog sich der Ausgleich der Zahlungsbilanz automatisch und von gewissen Kreditoperationen abgesehen ohne besondere staatliche Einflußnahme.

Der Krieg an sich hätte an diesen grundlegenden Verhältnissen noch nichts ändern müssen und in den ersten Kriegsmonaten durfte man mit Recht annehmen, daß bei einer den bisherigen Erfahrungen entsprechenden Kriegsdauer das normale Wirtschaftsleben nach Abschluß des Friedens dort wieder einsetzt wird, wo es bei Kriegsbeginn unterbrochen wurde. Erst die außergewöhnliche Dauer des Krieges und die immer stärker zutage tretende Unterbindung der Ein- und Ausfuhr, bzw. die einseitige Gestaltung unserer Einfuhr bei gleichzeitiger Behinderung der Ausfuhr haben zu den Veränderungen geführt, die uns zu einer geänderten Beurteilung der Grundlagen des Wirtschaftslebens zwingen werden.

Die Staatsverwaltung erblickt gegenwärtig mit Recht ihre Aufgabe darin, durch geeignete Vorschriften dafür zu sorgen, daß mit den heimischen Vorräten an Rohprodukten und Erzeugnissen während der Dauer des Krieges das Auslangen sowohl für den unerläßlichen öffentlichen als privaten Bedarf gefunden werden kann, und sucht diesen Zweck durch Beschränkung der Erzeugung und des Verbrauches, durch Enteignung und Verteilung zu erreichen. Am Ende des Krieges wird sowohl bei der Industrie als bei den normalen Verteilungskanälen des Handels nur ein Minimum an Waren vorrätig sein und der seit Jahren auf das Neuberste beschränkte Bedarf und der natürliche Erwerbssinn der wirtschaftlichen Kreise müssen zu dem stürmischen Bestreben führen, so rasch als möglich Rohmaterial, Halbfabrikate und Finalprodukte aus dem Auslande heranzuziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die schrankenlose Betätigung des Einzelnen in diesem Augenblick die schwersten Gefahren für den Wirtschaftskörper des Staates zeitigen muß und daß es ein Gebot der Selbsterhaltung für den Staat ist, in diesem Augenblick regelnd und hemmend einzugreifen.

Die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte lassen sich scharf in drei Gruppen trennen:

Da der Warenbedarf nach Aufhebung der internationalen Verkehrsbeschränkung zunächst nur vom Auslande befriedigt werden kann, so steht die Möglichkeit der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel an erster Stelle. Die zur Verfügung stehenden Mengen an ausländischen Devisen und Krediten müssen zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten und zur Befriedigung des dringendsten Bedarfes an Lebensmitteln, industriellen Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten verwendet werden und es kann nicht dem Einzelnen überlassen bleiben, einen beliebig großen Teil des Gesamtbetrages für sich in Anspruch zu nehmen.

Zweitens muß dem Umstande Rechnung getragen werden, daß durch die kriegerischen Ereignisse die verfügbaren Land- und Seetransportmittel eine wesentliche Verringerung erfahren haben und daß daher auch die Ausnutzung der Transportmöglichkeit nicht vom Standpunkt der privaten Erwerbsinteressen, sondern des öffentlichen Bedarfes zu beurteilen ist.

Endlich muß dafür vorgesorgt werden, daß die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich schwächeren Elemente nur erfolgen kann, wenn ein vollständiger Umsturz der wirtschaftlichen Schichtung vermieden werden soll.

Im Hinblick auf diese Umstände kann die Notwendigkeit einer staatlichen Einflußnahme auf die industrielle Produktion wohl kaum in Zweifel gezogen werden. Es handelt sich nur darum, die Art und den Umfang dieser Einflußnahme festzustellen.

Die Beschränkung und Reglementierung der industriellen Produktion und des Handels darf niemals Selbstzweck werden. Die freie Betätigung aller wirtschaftlichen Kräfte und die möglichste Steigerung der Produktionsfähigkeit muß immer der oberste Grundsatz und das letzte Ziel der Gesetzgebung und Verwaltung sein. Die Einschränkung darf weder zeitlich noch sachlich weitergehen, als die Rücksichtnahme auf die bezeichneten drei Gruppen des öffentlichen Interesses es unerläßlich erscheinen lassen.

Diese Erkenntnis zeigt auch den Weg, den die staatliche Regelung der Produktion und des Handels betreten muß, wenn sie ihren Zweck erreichen will, ohne gleichzeitig das ganze Wirtschaftssystem zu gefährden und dessen künftige Entwicklung zu unterbinden.

Zur Lösung der Aufgabe, die heimische Produktion, und was vielleicht noch wichtiger ist, den heimischen Verbrauch den geänderten Verhältnissen anzupassen, stehen der Gesetzgebung mehrere Wege offen. Die wichtigsten sind: vollständige Regelung in der Beschaffung ausländischer Devisen, Einfuhrverbote mit einem System genereller oder fallweiser Bewilligungen und Kontingentierung der Produktion und Lagerhaltung.

Bei der Vielfältigkeit des Wirtschaftslebens wird es unmöglich sein, alle sich bietenden einzelnen Probleme auf dem gleichen Wege zu lösen, und man dürfte wahrscheinlich nicht mit einem der drei genannten Mittel das Auslangen finden, sondern je nach Bedarf alle heranziehen müssen. Soweit es sich aber um Fragen der industriellen und gewerblichen Produktion handelt, muß vor allem der Gesichtspunkt gelten, daß die zu treffenden Maßnahmen den Charakter des Provisoriums tragen, den Übergang zum normalen freien Verkehr nicht behindern, sondern vielmehr den Abbau der Kriegs- und Übergangswirtschaft vorbereiten. Ferner muß die Forderung erhoben werden, daß die notwendige staatliche Einflußnahme auf die industrielle Produktion im Wege der zu diesem Zweck geschaffenen oder noch zu schaffenden industriellen Selbstverwaltungskörper erfolge, um jederzeit die allgemeinen staatlichen Erfordernisse mit den besonderen Erfordernissen der Produktion und des Handels in Einklang bringen zu können.

Diesem Gesichtspunkte würde die Regelung lediglich auf Basis der Devisenbeschaffung nicht entsprechen, weil, abgesehen von allen Schwierigkeiten und Umgehungsmöglichkeiten, die Handhabung der gesetzlichen Verfügungen notwendigerweise anderen als industriellen Institutionen anvertraut werden müßte.